BÜV.BauPro

Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e. V.

Grundsatzbeschlüsse



des Bundesfachausschusses Gesteinskörnungen (BFA GK)

Stand: April 2025

BÜV.BauPro
Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e. V.

GÜTEÜBERWACHUNG KIES · SAND · SPLITT

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Gesteinskörnungen (BFA GK)

Stand: April 2025

Anwendung der Grundsatzbeschlüsse

Die Europäischen Normen für Gesteinskörnungen DIN EN 12620, DIN EN 13139, DIN EN 13242 und DIN EN 13043 weisen in Ihrer Struktur weitgehende identische Anforderungen an Prüfverfahren, werkseigene Produktionskontrolle und Deklaration resultierender Eigenschaftskennwerte aus. Die vorliegenden Grundsatzbeschlüsse mit Bezug auf DIN EN 12620 gelten sinngemäß und stellvertretend für die oben genannten Normen, sowie für die verwandte DIN EN 13285, ohne dass die jeweiligen Normenabschnitte hier konkret benannt werden, sofern keine anderen Festlegungen getroffen werden.

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
1	***Überkornanforderung an Gesteinskörnungen***	DIN EN 12620, 4.3.2	2006-03-20
	(1) In dem Satz in Tabelle 2 Fußnote [c] „Der Siebdurchgang durch D darf unter Umständen auch mehr als 99 % Massenanteil betragen“ ist die Einschränkung „unter Umständen“ so auszulegen, dass der Siebdurchgang durch das Sieb D 100 % betragen darf, wobei eine stetige Kornverteilung zwischen den Sieben d und D vorliegen muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Hersteller der Gesteinskörnung die typische Kornzusammensetzung mit allen zwischen d und D liegenden Zwischensieben (Grundsiebsatz und Ergänzungssiebsatz) aufzeichnen und angeben. (2) Für die Grenzabweichungen von der typischen Kornzusammensetzung gelten sinngemäß Tabellen 3 bis 7. (3) Die Gesteinskörnung entspricht zum Beispiel nicht DIN EN 12620, wenn der Siebdurchgang durch das Sieb D/1,4 bereits 99 % beträgt. (4) Diese Auslegung gilt für alle Gesteinskörnungen. (5) Bei gelegentlichen Unterschreitungen des vom Hersteller mit 100 % festgelegten Siebdurchgangs bei D erfolgt keine Beanstandung, wenn die Anforderung an den Siebdurchgang bei 1,4 D gemäß Tabelle 2 DIN EN 12620 eingehalten ist.		
2	***Vorgehen beim Nachweis des Frost-Tausalz-Widerstandes***	DIN EN 12620, 5.7.1	2004-03-29
	Die Bezeichnung „MS_{xx}“ ohne weiteren Zusatz darf nur geführt werden, wenn dieser Einstufung tatsächlich der Magnesiumsulfat-Versuch zu Grunde liegt. Wurde alternativ die Prüfung in 1 %-iger NaCl-Lösung oder am Beton durchgeführt, so ist dies bei der Bezeichnung der Kategorie mit anzugeben. Um den Bezug zu den Betonnormen DIN EN 206-1/DIN 1045-2 und den darin enthaltenen Anforderungskategorien herzustellen, wird empfohlen, im Sortenverzeichnis für die Gesteinskörnung die Bezeichnung „MS_{xx}“ zu verwenden und über eine zusätzliche Anmerkung (Fußnote oder Ähnliches) eindeutig kenntlich zu machen, dass der Nachweis nicht im Magnesiumsulfat-Versuch, sondern über die Prüfung in 1 %-iger NaCl-Lösung beziehungsweise im Betonversuch erfolgt ist. Auf dem Lieferschein darf auf den Zusatz verzichtet werden.		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Gesteinskörnungen (BFA GK)

Stand: April 2025

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
3	***Leichtgewichtige organische Verunreinigungen***	DIN EN 12620, 6.4.1 DIN EN 1744-1, 14.2	2004-03-29
	Da mit dem zur Bestimmung quellfähiger Bestandteile organischen Ursprungs in DIN EN 1744-1, 14.2 vorgesehenen Aufschwimmverfahren mit gesättigter Zinkchloridlösung beziehungsweise Natriumwolframatlösung (Dichte etwa 2,0 kg/dm³) auch Stoffe anorganischen Ursprungs aufschwimmen, ist in Zweifelsfällen durch Glühen der aufgeschwommenen Bestandteile bei 700 °C der Anteil organischen Ursprungs zu bestimmen. Es wird dann davon ausgegangen, dass die organische Substanz verascht ist und der Rückstand aus anorganischer Substanz besteht.		
4	***Kalibrierung von Analysensieben***	DIN EN 12620, H.5.2 DIN EN 932-5, 5.6.3	2004-03-29
	Für die werkseigene Produktionskontrolle gilt zu DIN EN 932-5, 5.6.3, folgende Auslegung. Voraussetzung ist, dass eine Vergleichsprüfung durch eine dritte Stelle durchgeführt wird. „Analysensiebe müssen vor jeder Anwendung einer Sichtprüfung unterzogen werden, des Weiteren müssen Analysensiebe mit Drahtgewebe dann einer messenden Prüfung unterzogen werden, wenn die Sichtprüfung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit ergibt.“		
5	***Gehalt an Feinanteilen***	DIN EN 12620, H.5.3-2	2004-03-29
	Die Prüfung des Gehalts an Feinanteilen braucht im Allgemeinen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle nur an feinen Gesteinskörnungen durchgeführt zu werden; diese Prüfung darf mit dem Absetzversuch erfolgen, sofern zum Grenzwert der festgelegten Kategorie ein ausreichender Sicherheitsabstand besteht. Für grobe Gesteinskörnungen und für Korngemische genügt im Allgemeinen eine jährliche Prüfung.		
6	***Begriff „Werk“***	**DIN EN 12620; ZA 2**	**2004-03-29**
	Falls ein Unternehmer auf demselben Grundstück mehrere selbständige Aufbereitungsanlagen betreibt, so handelt es sich überwachungstechnisch um mehrere Herstellwerke. Betreibt er auf demselben Grundstück eine Aufbereitungsanlage mit mehreren Siebstraßen wobei die Endprodukte zusammengeführt werden, so handelt es sich nur um ein Werk.		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Gesteinskörnungen (BFA GK)

Stand: April 2025

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
7	***Repräsentative Prüfkörnung***	DIN EN 12620, 7.2, H.6	2004-03-29
	Das Prinzip der „repräsentativen Prüfkörnung“ gilt für alle physikalischen und chemischen Anforderungen außer solchen, die von der Größe der Oberfläche abhängig sind, zum Beispiel der Chloridgehalt. Das Prinzip gilt nicht für geometrische Eigenschaften.		
8	***Siebe zwischen d und D***	DIN EN 933-2, 5	2004-03-29
	Zur Bestimmung der Korngrößenverteilung reicht es aus, zwischen d und D diejenigen Siebe einzubeziehen, zu deren Siebdurchgang Anforderungen in den europäischen Normen für Gesteinskörnungen gestellt werden.		
9	***Lieferschein***	FÜZ-V, 4.1.2.3	2004-03-29
	(1) Verwendet ein Unternehmen nur einen Lieferschein für überwachte und nicht überwachte Erzeugnisse, so muss durch Aufmachung und Anordnung des gedruckten Textes eindeutig und zweifelsfrei kenntlich gemacht werden, welche Erzeugnisse überwacht und welche nicht überwacht sind. (2) Die bei der Schiffsverladung verwendeten „Ladescheine“ und bei der Eisenbahnverladung verwendeten „Frachtbriefe“ müssen alle für den Lieferschein geforderten Angaben, insbesondere auch den Hinweis auf die europäischen Normen für Gesteinskörnungen und die Fremdüberwachung tragen; andernfalls muss der Ladung ein gesonderter Lieferschein beigegeben werden.		
10	***Materialprüfung im System 2+***	FÜZ-V, 1.1	2022-05-10
	Die Fremdüberwachung und Zertifizierung der Bereiche der werkseigenen Produktionskontrolle, die durch den Hersteller freiwillig auf der Grundlage privatrechtlicher Vorgaben durchgeführt werden, erfolgt auf Grundlage des Verbände-Leitfadens für die Durchführung der Werkseigenen Produktionskontrolle im Rahmen des europäischen Verfahrens zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen im System 2+ (VL Gestein 2021) .		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Gesteinskörnungen (BFA GK)

Stand: April 2025

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
11	***Durchgang durch D bei 100%, Anwendung typischen Kornzusammensetzung mit Toleranz***	DIN EN 12620, Tabelle 2, Fußnote C	2020-04-03
	Hat der Hersteller produktions- bzw. lagerstättenbedingt den Durchgang durch D bei 100 % festgelegt, so ist ergänzend zu Tabelle 2, Fußnote C eine Toleranz von bis zu -5 % anwendbar.		
12	***Schulung des Personals***	DIN EN 12620, H.9.3	2025-04-03
	Der Schulungsbedarf ist einmal jährlich zu ermitteln und in einem Schulungsplan festzuhalten. Schulungen der Mitarbeiter sind in Abständen von max. 3 Jahren durchzuführen und zu dokumentieren. Die einschlägigen Normen und Regelwerke für Gesteinsbaustoffe sollen hierbei im Vordergrund stehen.		